

In diesen Fällen sollen über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen getroffen werden.

§20

(1) Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist.

(2) Der Betreuer hat die Aufgabe, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Er hat dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

§21

(1) Als Betreuer kann ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Der Betreuer hat mit den Organen der Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten.

(2) Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden.

(3) Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt. Der Beschluß ist den Beteiligten bekanntzumachen (§184 StPO).

§22

Wurde der Jugendliche verpflichtet, den verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, ist darauf hinzuwirken, daß dies durch Geld- oder Arbeitsleistungen des Jugendlichen selbst geschieht. Das Gericht hat ihm aufzugeben, die Erfüllung dieser Pflicht nach einer festzusetzenden Frist durch eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten nachzuweisen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. II.3. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet:

„3.
Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen
Wird im Zusammenhang mit der Auferle-

gung besonderer Pflichten für einen Jugendlichen ein Betreuer (§§ 20, 21 der

1. DB zur StPO) bestellt, muß der Beschluß neben dem Namen des Betreuers seine Aufgaben und Befugnisse und seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht enthalten. Der Beschluß ist in der Regel mit dem Urteil zu verkünden. Wird der Betreuer erst nach Urteilsverkündung bestellt, ist dies den Beteiligten gemäß § 184 Abs. 2 StPO bekanntzumachen. Dem Betreuer ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen.

Das gleiche gilt, wenn bei der Verurteilung auf Bewährung im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Auflagen für einen Jugendlichen ein Betreuer bestellt wird (§16 Abs. 2 der 1.DB zur StPO).“

Geldstrafen

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Ziff. XI. 4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. nach § 25 dieser DB).

§23

(1) Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz verantwortlich. Sie wird durch die für dieses Gericht zuständige Buchhaltung durchgeführt.

(2) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern. Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat das Gericht Maßnahmen zur Vollstreckung einzuleiten oder — sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen — die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(3) Für das Verfahren der Vollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung. Das Verfahren bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe richtet sich nach §25.

§24

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Ver-